

TABELLEN

**zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte
zur Reichskostenordnung in freiwilliger Gerichtsbarkeit
zum Gerichtskostengesetz und Umsatzsteuergesetz
nebst ergänzenden Bestimmungen
und Erläuterungen**

Zusammengestellt von

Gottfried Quandt
Rechtsanwalt

Fünfzehnte Auflage



Berlin 1949

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

**Druckgenehmigungsnummer 11 849 der Nachrichtenkontrolle der
Amerikanischen Militärregierung**

Archiv Nr. 22 41 49

Druck: Achilles & Schwulera, Berlin SW 61 Reg.-Nr. 5406. — 5500. 7. 1949

Vorwort

Aus der Praxis sind diese Tabellen entstanden. Seit wir wieder „wertbeständige“ Gebühren für Anwaltstätigkeit, Notariat und Gericht haben, liegt das Bedürfnis auch nach wertbeständigen Gebührentabellen vor, d. h. nach solchen, die eine zum Gebrauch für den Schreibtisch des Anwalts und Notars sowohl wie für das Büropersonal möglichst praktische und handliche Form haben — und behalten! Die bisher erschienenen Tabellen, so sorgfältig sie an sich bearbeitet sein mögen, entsprechen diesem Bedürfnis ganz und gar nicht. Meist sind sie auf ganz dünnem Papier gedruckt, oft sogar zweiseitig bedruckt, so daß man sie nicht einmal auf Pappe aufziehen kann.

Die vorliegende Form der Tabellen, die alle Gebühren des Rechtsanwalts, des Gerichts, des Preußischen Notars und die Preußischen Stempelsteuersätze vereinigt und sie in handfester und zugleich für das Auffinden praktischster Fassung bringt, habe ich zunächst für meinen eigenen Bedarf gefertigt und als brauchbar erprobt; ich hoffe daher, daß auch meine Berufsgenossen und ihre Angestellten ihre Freude daran haben werden. Für Berichtigungen und sonstige praktische Hinweise bin ich dankbar.

Rummelsburg i. Pom., Mai 1924.

Quandt

Rechtsanwalt und Notar.

Vorwort zur 3. Auflage

Die rege Nachfrage nach den „wertbeständigen Tabellen“ macht schon wieder eine neue Auflage erforderlich. Die inzwischen eingetretenen Neuerungen sind darin berücksichtigt, insbesondere die des Stempelsteuergesetzes vom 21., 25. und 27. Oktober 1924 (Pr. Ges.-Samml. S. 627). Dadurch war eine vollkommene Neuberechnung und ein Neudruck der Stempelsteuertabellen (S. 37 bis 46) nötig geworden. Die Kostenbestimmungen der „Güte-Verordnung“ vom 13. Februar 1924 sind in der dritten Auflage in Abteilung VII (Seite 48) nun auch berücksichtigt worden, ebenso die Kosten im Aufwertungsverfahren.

Für die vielfachen, mir unaufgefordert zugegangenen Anerkennungen, wie auch für manche freundliche Hinweise, sage ich herzlichen Dank, vor allem aber auch meinem Herrn Verleger für seine verständnisvolle Mitarbeit.

Rummelsburg i. Pom., Ende November 1924.

Quandt

Aus dem Vorwort zur 5./7. und 11./12. Auflage

Die bereits im Herbst 1935 druckfertig hergestellte 11. Auflage mußte wegen der **Reichskostenordnung vom 25. November 1935** völlig umgearbeitet werden. Die Tabellen gelten damit nun für das ganze Reich. Nur die Stempelsteuertabellen mußten zunächst noch nach dem Preußischen Tarif herausgebracht werden, der aber dem Vernehmen nach wohl bald einem Reichs-Stempelsteuertarif Platz machen wird.

Die 11. Auflage war in kaum Monatsfrist vollständig vergriffen, so daß eine Neuaufgabe nötig war. Es konnte darin nun auch noch die inzwischen erschienene Reichs-Notariatsabgabeordnung aufgenommen werden.

Für die Anregungen wiederum besten Dank! Alle Wünsche ließen sich freilich nicht erfüllen; Übersichtlichkeit und Handlichkeit geboten oft Beschränkungen.

Rummelsburg i. Pom., Februar/April 1936.

Quandt

Vorwort zur 15. Auflage

Das deutsche Rechtsleben kann sich wieder frei entfalten. Aus den Trümmern baut sich durch einmütiges, zielbewußtes Arbeiten aller einsatzbereiten Kräfte eine einheitlich-deutsche, demokratische Rechtsbehandlung auf. An ihrem bescheidenen Teile wollen auch die Quandt-Tabellen bei diesem Aufbauwerk mithelfen, und sie grüßen als alte gute Bekannte — in etwas verändertem Gewand, durch die Zeitumstände bedingt — die deutschen Anwälte nebst ihren Büro-Mitarbeitern, wie auch so manchen Gerichtsbeamten bei ihrer täglichen Schreibtischarbeit. Sie sind auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht. Die Aufwertungstabellen erschienen mir jetzt als entbehrlich, ebenso die für die Urkundensteuer und die Notariatsabgabe, die weggefallen sind.

Für freundliche Hinweise und Berichtigungen bin ich nach wie vor dankbar.

Brandenburg (Havel), im November 1948.

Quandt

I. Rechtsanwaltsgebühren*) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

gemäß § 9 RAGO. (Gesetz vom 28. 1. 27, RGBl. S. 53 und 162,
und 5. 7. 27; RGBl. S. 152, 162).

Gültig ab 1. April 1927

I
Rechts-
anwalts-
gebühren
für Prozeß

Wert- stufe	Wert bis einschl. DM	10 10	5 10	3 10	2 10	Berufungs- und Revisionsinstanz	
		DM	DM	DM	DM	13 10 DM	13 20 DM
1	20	2	1	1	1	2,60	1,30
2	60	4	2	1,20	1	5,20	2,60
3	100	6	3	1,80	1,20	7,80	3,90
4	150	8	4	2,40	1,60	10,40	5,20
5	200	10	5	3	2	13	6,50
6	300	15	7,50	4,50	3	19,50	9,75
7	400	20	10	6	4	26	13
8	500	25	12,50	7,50	5	32,50	16,25
9	600	29	14,50	8,70	5,80	37,70	18,85
10	700	33	16,50	9,90	6,60	42,90	21,45
11	800	37	18,50	11,10	7,40	48,10	24,05
12	900	41	20,50	12,30	8,20	53,30	26,65
13	1 000	45	22,50	13,50	9	58,50	29,25
14	1 100	48	24	14,40	9,60	62,40	31,20
15	1 200	51	25,50	15,30	10,20	66,30	33,15
16	1 300	54	27	16,20	10,80	70,20	35,10
17	1 400	57	28,50	17,10	11,40	74,10	37,05
18	1 500	60	30	18	12	78	39
19	1 600	63	31,50	18,90	12,60	81,90	40,95
20	1 700	66	33	19,80	13,20	85,80	42,90
21	1 800	69	34,50	20,70	13,80	89,70	44,85
22	1 900	72	36	21,60	14,40	93,60	46,80
23	2 000	75	37,50	22,50	15	97,50	48,75
24	2 100	78	39	23,40	15,60	101,40	50,70
25	2 200	81	40,50	24,30	16,20	105,30	52,65

*) Eine vorzügliche Übersicht über die Rechtsprechung zur RAGO, der Jahre 1935 bis 1938 bringt Bach I. W. 1937 S. 193; 1938 S. 217; 1939 S. 1.